Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/4 4Ob316/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1978

Norm

EO §389 VA
EO §389 VC
UWG §7 EII
UWG §24

Rechtssatz

Auch die grundsätzliche Anerkennung einer "Bescheinigungslast" des Antragsgegners nimmt den Antragsteller nicht das Recht, seinerseits schon im Sicherungsantrag Bescheinigungsmittel für die Unrichtigkeit der beanstandeten Äußerungen anzuführen; der Antragsteller wird von dieser Möglichkeit insbesonders dann Gebrauch machen müssen, wenn er die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Einvernahme seines Gegners anstrebt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/78
  Entscheidungstext OGH 04.04.1978 4 Ob 316/78
  ÖBl 1978,92 = SZ 51/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0005342

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at